

Thema: **Sinnvolle Lockerungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

1. Die Situation

Jugendliche unter 18 Jahren sind im Wettbewerb um Ausbildungsplätze in Hotellerie und Gastronomie benachteiligt. Der Grund: Gut gemeinte, aber nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschränken und verkomplizieren die Arbeitsmöglichkeiten für unter 18-Jährige, ohne dass dadurch ein wirklich sinnvoller „Schutzeffekt“ zugunsten der Jugendlichen erzielt wird. Es überwiegen für die Jugendlichen vielmehr die Nachteile: Schon heute geben viele Ausbildungsbetriebe volljährigen Lehrstellenbewerbern den Vorzug, um Konflikte mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz von vornherein auszuschließen. Die meist minderjährigen Haupt-, und Realschulabgänger sind deshalb gegenüber Abiturienten bei der Bewerbung um Lehrstellen klar im Nachteil.

2. Ansatzpunkte zur sinnvollen Deregulierung

Um die Chancen minderjähriger Bewerber auf dem Ausbildungsmarkt zu verbessern, schlägt der DEHOGA zwei konkrete Änderungen im Jugendarbeitsschutzgesetz vor. Sie betreffen zum einen das Arbeitsverbot für Jugendliche ab 22 Uhr, zum anderen die im Jugendarbeitsschutzgesetz festgelegte Schichtzeit-Beschränkung, die für erhebliche Probleme im Betriebsalltag sorgt.

2.1. Arbeitsverbot ab 22 Uhr

Derzeit dürfen Jugendliche im Gastgewerbe nur bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vor Berufsschultagen gilt das Arbeitsverbot für Jugendliche bereits ab 20 Uhr. Diese Regelung, die einst für 14- oder 15-jährige Auszubildende konzipiert wurde, ist nicht mehr zeitgemäß, denn wer das Freizeitverhalten von Jugendlichen heute beobachtet, stellt fest: Nach 22 Uhr ist noch lange nicht Schluss. Wenn aber der Disko-Besuch bis weit nach Mitternacht möglich und üblich ist, macht ein Arbeitsverbot ab 22 Uhr zur Vermeidung angeblicher Gesundheitsrisiken keinen Sinn. Dies wird durch Erfahrungen in Österreich bestätigt: Dort dürfen Jugendliche bis 23 Uhr in der Gastronomie arbeiten. Von Gesundheitsproblemen, die dadurch verursacht werden, ist nichts bekannt.

In Hotellerie und Gastronomie wirkt sich das Arbeitsverbot für Jugendliche ab 22 Uhr von Jugendlichen besonders negativ aus, weil hier ein großer Teil des Geschäfts am Abend stattfindet (z. B. Bankettveranstaltungen). Die Einstellung von Auszubildenden, die nach 22 Uhr (bzw. vor Berufsschultagen nach 20 Uhr) nicht mehr

eingesetzt werden dürfen, ist damit für Ausbildungsbetriebe deutlich weniger attraktiv als die Einstellung volljähriger Auszubildender.

Unsere Forderung: Jugendliche Auszubildende sollten in Hotellerie und Gastronomie mindestens bis 23 Uhr arbeiten dürfen. Vor Berufsschultagen sollte der Arbeitseinsatz bis 21 möglich sein. Eine entsprechende Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bedeutet keine Arbeitszeitverlängerung, sondern lediglich eine branchengerechte Flexibilisierung, die die Wettbewerbsfähigkeit Jugendlicher im Wettbewerb um Ausbildungsplätze erhöht. Sie liegt ist auch im Interesse der Jugendlichen notwendig.

2.2 Schichtzeitregelung

Die derzeit geltende Schichtzeitregelung führt in zahlreichen Fällen zur absurden Situation, das Betriebsinhaber vor der Wahl stehen, minderjährigen Arbeitnehmern einen Teil ihrer bezahlten Arbeitszeit zu „schenken“ oder gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz zu verstoßen. Dies hat mit der branchentypischen Eigenheit des „geteilten Dienstes“ zu tun – oder einfacher formuliert: mit der nachfragebedingten Aufteilung des gastgewerblichen Arbeitstages in ein Mittags- und Abendgeschäft.

Zunächst zur Begriffsklärung:

Unter Schichtzeit versteht man die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 4 Abs. 2 JArbschG). Gemäß §12 Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Schichtzeit bei unter 18-Jährigen 11 Stunden nicht überschreiten.

Unter dem Begriff „geteilter Dienst“ ist die Teilung der täglichen Arbeitszeit in zwei Schichten zu verstehen – typischerweise handelt es sich hier um die Teilung in Schichten für das Mittags- und Abendgeschäft, die durch eine längere Ruhepause (in der Regel 3 bis 4 Stunden) getrennt sind.

Dass im geteilten Dienst Probleme mit der Schichtzeit-Beschränkung für Jugendliche vorgezeichnet sind, liegt auf der Hand, wie ein Beispiel aus der Praxis verdeutlicht:

Der Arbeitstag eines Koch-Auszubildenden beginnt um 9.30 Uhr.

Die 1. Arbeitsschicht (Vorbereitung und Mittagsgeschäft) dauert bis 14 Uhr, also 4,5 Stunden. Die 2. Arbeitsschicht im Betrieb (Abendgeschäft) dauert von 18 bis 21:30 Uhr, also 3,5 Stunden. Daraus ergibt sich eine Gesamtarbeitszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag. Zur dieser 8-stündigen Arbeitszeit kommen 4 Stunden Ruhepause zwischen 14 und 18 Uhr.

Das Problem: Gemäß der Definition im Jugendarbeitsschutzgesetz ergibt sich aus der Addition von Arbeits- und Ruhezeiten eine Schichtzeit von 12 Stunden. Erlaubt sind für Jugendliche aber maximal 11 Stunden Schichtzeit pro Tag.

Um die Schichtzeit-Vorgabe des Gesetzes zu erfüllen, müsste der Arbeitgeber die Arbeitszeit des Jugendlichen um 1 Stunde verkürzen – zum Beispiel, indem er den Arbeitstag des Auszubildenden bereits um 20:30 Uhr enden lässt – also mitten in der Kernzeit des Abendgeschäfts.¹

Damit würde der Jugendliche täglich eine Stunde weniger im Betrieb arbeiten als im Ausbildungsvertrag festgelegt. Unter diesen Bedingungen ist es für Arbeitgeber vorteilhafter, von vornherein keine Jugendlichen als Auszubildende einzustellen, sondern volljährigen Bewerbern den Vorzug zu geben. Damit hat die bestehende Schichtzeit-Beschränkung eine bedeutende Chancenverschlechterung insbesondere der minderjährigen Haupt- und Realschüler auf dem gastgewerblichen Ausbildungsmarkt zur Folge.

Unsere Forderung: Auch bei der Schichtzeitregelung im Jugendarbeitsschutzgesetz steht der (ohnehin schwer erkennbare) Nutzen für die Jugendlichen in keinem Verhältnis zu den chancenmindernden Nachteilen der derzeit geltenden Regelung. Der DEHOGA plädiert deshalb dafür, § 12 JArbSchG in folgendem Punkt abzuändern: Die Schichtzeit-Obergrenze von 11 Stunden soll nicht gelten, wenn in einem Betrieb pro Arbeitstag zwei Arbeitsschichten abzuleisten sind, die mit einer Ruhepause von mehr als 3 Stunden unterbrochen wird.

Stuttgart, Juli 2006

Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Kirchherr
DEHOGA Baden-Württemberg
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711/61988-13

¹ Die Alternative – eine Verkürzung der Ruhepause von 4 auf 3 Stunden ist in aller Regel nicht möglich. Arbeitszeiten in der Dienstleistungsbranche Gastgewerbe werden durch die Gäste bestimmt. Die branchentypische, nachfragebedingte Teilung in Mittags- und Abendgeschäft erzwingt den „geteilten Dienst“ mit längerer Ruhepause.